



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) **249**

Anlage 1 zu § 7 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung:
Für die Direktanlieferung zugelassener Abfälle und deren Gebühren **255**

Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreis
Einwohnergleichwerte (EWG) **258**

- Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) **260**

Anlage 1 (Ausschlussliste) **273**
Nach § 4 Abs. 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung von der Einsammelungs- und Beförderungspflicht durch den Salzlandkreis und der Abfallentsorgungspflicht des Salzlandkreises insgesamt ausgeschlossene Abfälle

Die Anlage 1 ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

12 Litern pro Einwohnergleichwert und Woche.

• Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), des § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) i. V. m. den §§ 2, 5, 10 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 21.07.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Salzlandkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, erhebt der Salzlandkreis Benutzungsgebühren, die sich aus einer volumenbezogenen Entsorgungsgebühr und variablen Entsorgungsgebühren zusammensetzen.
- (3) Die Erhebung von Gebühren der volumenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr folgt ab dem auf die Bereitstellung der Restabfallbehälter folgenden Monat, mit einem Volumen von 15 Litern pro Einwohnergleichwert und Woche. Die Erhebung der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr erfolgt ab dem auf die Bereitstellung von Bioabfallbehältern folgenden Monat, mit einem Volumen von

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Die volumenbezogene Entsorgungsgebühr wird bei Wohngrundstücken je Haushalt nach Anzahl der dem Haushalt zuzuordnenden, auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz und mit Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben und mittels Bescheides festgesetzt. Gebührenpflichtiger für die volumenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr ist der aufgrund eines Miet-, Pacht oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes bzw. des Grundstücksteiles (einschließlich entsprechender Wohnungen etc.) Berechtigte, in allen anderen Fällen der Grundstückseigentümer.
- (2) Bei Grundstücken, außer Wohnungsgrundstücke nach Absatz 1, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung, der Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung.
- (3) Gebührenpflichtiger für variable Entsorgungsgebühren ist derjenige, der den nach der geltenden Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Abfallbehälter zur Abholung bereitstellt bzw. in dessen Auftrag der Abfallbehälter bereitgestellt wird bzw. derjenige, der die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nutzt, im Übrigen der Grundstückseigentümer.
- (4) Im Falle der Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen ist der Anliefernde der Gebührenpflichtige.

§ 3

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Dies ist der Tag der erstmaligen Bereitstellung der Abfallbehälter. Die Gebühr wird erstmals am 1. des Folgemonats, für den vollen Monat, erhoben, was dem Entstehen der Gebührenschild gleichzusetzen ist.
- (2) Eine Neuberechnung der Gebühr, die sich aus einer Änderung der Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 4

Umfang der Leistungen innerhalb der volumenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr

- (1) Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr wird erhoben für die Deckung der Kosten in Verbindung mit:
 1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 15 Liter Hausmüll bzw. gewerblichen Siedlungsabfällen pro Einwohnergleichwert und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung,
 2. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll entsprechend § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung,
 3. der ganzjährigen Annahme von Sperrmüll bis zu einer Menge von einem Kubikmeter, auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises,
 4. der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen bis zu einer Menge von einem Kubikmeter auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises,

5. der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen von den durch die Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen,
6. der Entsorgung von gefährlichen Abfällen,
7. Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen,
8. der Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten,
9. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Salzlandkreis,
10. der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,
11. der Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle,
12. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.

- (2) Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird erhoben, für die Deckung der Kosten in Verbindung mit: dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 Liter Bioabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen pro Einwohnergleichwert und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.

§ 5

Höhe der volumenbezogenen Entsorgungsgebühr

- (1) Maßstab zur Berechnung der volumenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr:
 1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters richtet sich nach den auf dem Grundstück gemeldeten Personen, unter Zugrundelegung einer Abfallmenge

von 15 l pro Woche und Person, bei einer 14-täglichen Abholung.

2. Für Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen und die nicht unter Nr. 1 fallen (bspw. Gewerbetreibende, Freiberufler, Bildungseinrichtungen, öffentliche Verwaltungen, Erholungsgrundstücke), wird die Höhe der Entsorgungsgebühren nach der Zahl der dem Gebührenschuldner zu zurechnenden EWG bei einer 14-täglichen Abholung, entsprechend der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung bemessen.

(2) Höhe der volumenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr

1. Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr beträgt 49,80 EUR je Einwohnergleichwert und Jahr. Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschuld entsteht am Anfang des laufenden Jahres.

2. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe des geltenden Kalenderjahres besteht die Gebührenpflicht für den verbleibenden Teil des Jahres. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührenschuld entsteht am 1. des auf den Erlass des Bescheides folgenden Monats.

3. Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei beträgt die Höhe der Abschläge je Einwohnergleichwert für das

I.	Quartal bis 01.03.	12,45 EUR
II.	Quartal bis 01.06.	12,45 EUR
III.	Quartal bis 01.09.	12,45 EUR
IV.	Quartal bis 01.12.	12,45 EUR

(3) Maßstab zur Berechnung der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr:

1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück

dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnsitz, gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters richtet sich nach dem auf dem Grundstück gemeldeten Personen unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 12 l pro Woche und Person, bei einer 14-täglichen Abholung.

2. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe des geltenden Kalenderjahres besteht die Gebührenpflicht für den verbleibenden Teil des Jahres. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührenschuld entsteht am 1. des auf den Erlass des Bescheides folgenden Monats.

3. Für Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, die nicht unter Nr. 1 fallen, wird für die Entsorgung der Abfälle die Gebühr nach dem Volumen des Abfalls (12 l / Woche = 1 Einwohnergleichwert) mindestens jedoch mit einem Einwohnergleichwert, bemessen. Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter wird durch den Salzlandkreis festgelegt, welche sich nach dem zu erwartenden Anfall bei einer 14-täglichen Abholung richtet.

(4) Höhe der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühren

1. Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr beträgt 22,80 EUR je Einwohnergleichwert und Jahr.

Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschuld entsteht am Anfang des laufenden Jahres.

2. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe des geltenden Kalenderjahres besteht die Gebührenpflicht für den verbleibenden Teil des Jahres. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührenschuld entsteht am 1. des auf den Erlass des Bescheides folgenden Monats.
3. Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeiträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das
- 4.

I.	Quartal bis 01.03.	5,70 EUR
II.	Quartal bis 01.06.	5,70 EUR
II.	Quartal bis 01.09.	5,70EUR
IV.	Quartal bis 01.12.	5,70 EUR

der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr zu begleichen.

- (5) Bei Anschlussbeginn wird wie in Absatz 1 bis 4 geregelt verfahren und mit dem Anschlussmonat ist für dem betreffenden Monat die anteilige Quartalsgebühr fällig. Ändert sich im Verlauf eines Monats die Bemessung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2, wird ab dem folgenden Monat die Neuveranlagung zugrunde gelegt. Die daraus entstehende Differenz wird bei einer weiteren Gebührenveranlagung verrechnet oder auf Antrag vom Salzlandkreis zurückgezahlt.
- (6) Die Entsorgungsgebühr kann auf schriftlichen Antrag anteilig ermäßigt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass eine durchgehende, mindestens 16-wöchige ununterbrochene Ortsabwesenheit vorliegt (z. B. Auslandseinsatz der Bundeswehr, Bildungsgang im Ausland (ausgenommen

angrenzende Länder). Der Antrag auf Ermäßigung ist jeweils im laufenden Kalenderjahr unter Beilegung der erforderlichen Nachweise (z. B. Einberufungsbefehl, Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbescheinigung, Nachweis über Lebensmittelpunkt) neu einzureichen. Die Ermäßigung kann bis maximal 50 % der Gebühr nach § 5 Abs. 2 und 4 gewährt werden. Eine erneute Überprüfung des Vorliegens der Bedingungen, die zu einer Ermäßigung geführt haben, ist durch den Salzlandkreis jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

§ 6

Umfang der zusätzlichen Leistungen im Rahmen der variablen Entsorgungsgebühren

Variable Entsorgungsgebühren werden zur Deckung der leistungsabhängigen Kosten der Abfallentsorgung erhoben, insbesondere für:

1. das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Hausmüll, der über das Mindestvolumen von 15 Liter pro Person und Woche hinaus anfällt, sowie die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht im Rahmen der Festsetzung von Einwohnergleichwerten entsorgt werden;
2. Entsorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 6 und 9 der Abfallentsorgungssatzung;
3. die Entsorgung von zugelassenen Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung;
4. die 14-tägliche Entsorgung von zugelassenen Bioabfall-Papiersäcken gemäß § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung;

5. die Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Salzlandkreises gemäß § 18 der Abfallentsorgungssatzung;

Die Gebühren setzen sich zusammen aus den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und der Anfahrtgebühr für die Abholung und die Entleerung sowie aus sonstigen Gebühren, die bei dem Erwerb der Säcke entstehen.

**§ 7
Höhe der variablen
Entsorgungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 2,00 EUR je Restabfallsack. Sie ist beim Erwerb der Restabfallsäcke zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfall-Papiersäcken zur zusätzlichen Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen gemäß § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 1,35 EUR je Sack. Sie ist beim Erwerb der Bioabfall-Papiersäcke zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfällen aus Haushaltungen des Salzlandkreises (Restabfall) über das Maß des nach § 5 Abs. 1 zugewiesenen Restabfallbehältervolumens von 15 Litern pro Person bzw. Einwohnergleichwert und Woche hinaus, beträgt für die Entsorgung eines:

bereitgestellten Restabfallbehälters	mit 120-Liter Füllvolumen	2,20 EUR
bereitgestellten Restabfallbehälters	mit 240-Liter Füllvolumen	4,40 EUR
bereitgestellten Restabfallbehälters	mit 1.100-Liter Füllvolumen	20,20 EUR

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Restabfallbehälters fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

- (4) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises werden Gebühren, gemäß Anlage 1 dieser Satzung, erhoben. Die Gebühren werden bei der Anlieferung fällig oder durch gesonderten Bescheid erhoben.

- (5) Für Kleinmengen bis zu 1 m³, außer Grünabfälle und Sperrmüll, wird bei Anlieferung dieser Abfälle durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

**§ 8
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 9
Einschränkung der Abholung**

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abholung oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

**§ 10
Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

Jede Änderung der für die Höhe der volumenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats seit Eintreten der Änderung dem Salzlandkreis mitzuteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Landkreis nicht gemäß § 10 Satz 2 die für die volumenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände mitteilt und es dadurch ermöglicht; Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einem anderen zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 28. Oktober 2019 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Juli 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

Anlage 1 zu § 7 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung:

Für die Direktanlieferung zugelassener Abfälle und deren Gebühren

AS	Abfallbezeichnung	Euro/Tonne	Anlage
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	119,00 €	W, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	144,00 €	W
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	119,00 €	W, K
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	144,00 €	W
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	119,00 €	W, K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m. A. d, die unter 03 01 04 fallen	119,00 €	W, K
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	119,00 €	W, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen	144,00 €	W
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	119,00 €	W
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	144,00 €	W
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	144,00 €	W
07 06 99	Abfälle a. n. g.	144,00 €	W
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	144,00 €	W
10 11 03	Glasfaserabfall	144,00 €	W
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) bis 500 kg	25,70 €	W
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		W, S
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	144,00 €	W, S
15 01 03	Verpackungen aus Holz	119,00 €	W, S
15 01 04	Verpackungen aus Metall	144,00 €	W, S
15 01 05	Verbundverpackungen	144,00 €	W, S
15 01 06	gemischte Verpackungen	144,00 €	W, S
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	144,00 €	W, S
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	144,00 €	W

16 01 19	Kunststoffe	144,00 €	W
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	144,00 €	W
17 01 01	Beton bis 500 kg	25,70 €	W, St
17 01 02	Ziegel bis 500 kg	28,20 €	W, St
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik bis 500 kg	28,20 €	W, St
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen bis 500 kg	26,70 €	W, St
17 02 01	Holz	110,00 €	W, St
17 02 03	Kunststoff	144,00 €	W
17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen bis 500 kg	16,30 €	W, St
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	150,00 €	W
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen bis 500 kg	144,00 €	W, St
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	144,00 €	W
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	144,00 €	W
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	144,00 €	W
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	144,00 €	W
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	144,00 €	W
19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	144,00 €	W
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	144,00 €	W
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	144,00 €	W
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	144,00 €	W

19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	150,00 €	W
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	150,00 €	W
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	144,00 €	W
19 12 01	Papier und Pappe	144,00 €	W, S
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	144,00 €	W
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt	110,00 €	W
19 12 08	Textilien	144,00 €	W,
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	144,00 €	W
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste))	144,00 €	W
20 01 01	Papier und Pappe		W, S
20 01 02	Glas		W, S
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	119,00 €	K
20 01 10	Bekleidung	144,00 €	W
20 01 11	Textilien	144,00 €	W, S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		W
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte		W, S
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m. A. d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		W, S
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt	110,00 €	W, S
20 01 39	Kunststoffe	144,00 €	W, S
20 01 40	Metalle		W, S
20 02 01	Biologisch-abbaubare Abfälle (Grüngut)	93,00 €	W, S, K
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	144,00 €	W
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	144,00 €	W
20 03 02	Marktabfälle	144,00 €	W
20 03 03	Straßenkehricht	144,00 €	W
20 03 07	Spermmüll	144,00 €	W
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. (hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle)	144,00 €	W
W	Wertstoffhöfe Aschersleben, Bernburg und Schönebeck		
S	Wertstoffhöfe Staßfurt und Wolmirsleben, hier nur Kleinstmengen bis 1 m ³		
St	Wertstoffhof Staßfurt, hier nur Kleinstmengen bis 1 m ³		
K	Kompostierungsanlage Schönebeck		

Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreis

Einwohnergleichwerte (EWG)

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EWG
	Grundstücke auf denen Überlassungspflichtiger Abfall anfällt (Gewerbe/ Öffentliche Einrichtungen/ Sonstige) ^{*1 *2}		
1.	Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	mindestens ^{*3}	4,0
2.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/ Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	mindestens ^{*3}	1,0
3.	Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	mindestens ^{*3}	2,0
4.	Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen	mindestens ^{*3}	4,0
5.	Lebensmitteleinzel- und –großhandel	mindestens ^{*3}	2,0
6.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	mindestens ^{*3}	2,0
7.	Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten und –krippen, Seniorentagesstätten	mindestens ^{*3}	4,0
8.	Sport- und Freizeitstätten, Naherholungszentren	mindestens ^{*3}	4,0
9.	Campingplätze	je 4 Stellplätze mindestens	1,0

10.	Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe	mindestens ^{*3}	1,0
11.	Kleingartenanlagen	Je 10 Parzellen in einer Kleingartenanlage mindestens	1,0
12.	bebaute Naherholungsgrundstücke sowie bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	mindestens	1,0

Erläuterungen, Grundsätze:

*1 Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustellen, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz.

*2 Bei Zimmervermietungen innerhalb des gebührenpflichtig angeschlossenen Haushaltes wird der Inhaber im Sinne von *1 nicht als Beschäftigter berücksichtigt

*3 § 7 Gewerbeabfallverordnung „Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.“

Als gewerbliche Siedlungsabfälle gelten Abfälle von Grundstücken, auf den überlassungspflichtige Abfälle anfallen und die nicht unter Abfälle aus privaten Haushaltungen fallen. Sie sind in Kapitel 20 der AVV aufgeführt. Es sind insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die nicht im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen.

- **Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 21.07.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Für alle anderen Abfälle gilt § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen und die nicht unter Abs. 2 fallen. Sie sind in Kapitel 20 der AVV aufgeführt. Es sind insbesondere gewerbli-

che und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die nicht im Rahmen der privaten Lebensführung, gemäß Abs. 2 anfallen.

- (4) Hausmüll (Restabfall) ist der in Haushaltungen üblicherweise anfallende nicht verwertbare feste Unrat, der nicht in den Absätzen 3 bis 15 aufgeführt ist. Dazu gehören z. B. erkaltete Asche bzw. Schlacke, Hauskehricht, Lumpen oder Ähnliches.
- (5) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind bewegliche Sachen, die sich, ohne Gewerbeabfälle oder Hausmüll zu sein, von Hausmüll oder hausmüllähnlichem Abfall dadurch unterscheiden, dass sie selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung zum Einfüllen in das dem jeweiligen Abfallbesitzer vom Salzlandkreis bereitgestellten Abfallbehälter nicht geeignet sind, z. B. Möbelstücke, Matratzen und Ähnliches sowie Elektrogeräte. Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören z. B. Kleinteile, Säcke und Kartonaugen sowie gefährliche Abfälle wie Altöl, Batterien und Farbe.
- (6) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird. Hierunter fallen z. B. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe und Kartonagen.
- (7) Gefährliche Abfälle sind Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung aus Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt darstellen und deshalb zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dazu gehören z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lacke, Reiniger, Polituren, Rostschutz- und Lösungsmittel, Klebstoffe, Schädlingsbekämpfungsmittel

- Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, Holzschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Fette, alle Arten von Batterien und sonstige Chemikalien.
- (8) Sonderabfallkleinmengen sind Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen bis zu einer Gesamtmenge von jährlich insgesamt 500 kg je Abfallerzeuger.
- (9) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG). Dazu gehören z. B. Haushaltsgroßgeräte (u. a. Kühlgeräte und Fernsehgeräte), Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte und Beleuchtungskörper.
- (10) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle sowie sonstige in Hausgärten anfallende biologisch abbaubare Abfälle, soweit sie mengenmäßig zur Aufnahme in die bereitgestellten Bioabfallbehälter oder den Bioabfall-Papiersack nicht geeignet sind oder an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises sowie an den von den Gemeinden betriebenen Grüngutsammelplätzen angenommen werden. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle wie z. B. Pflanzen und Pflanzenteile, Laub, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, Schnittreste von Blumen und Zierpflanzen.
- (11) Bioabfälle sind Abfälle, welche biologisch abbaubare nativ- und derivativ organische Abfallanteile enthalten, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere Späne aus unbehandeltem Holz, Blumen, Topf- und Balkonpflanzen, Rasenschnitt, rohe Gemüse- und Obstreste, Kaffee- und Teesatz mit Filterpapier bzw. -tüten, Gartenabfälle wie Laub, Baum- und Strauchschnitt, Reisig, Tannenzweige, Nuss- und Eierschalen, Schalen von Zitrusfrüchten, Bananen, Brot, rohe und gekochte Fleischreste, gekochte Gemüse- und Speisereste, Fisch, Wurst, Käse, Süßigkeiten, dickflüssige Speisereste (z. B. Suppen, Soßen), verschimmelte Essensreste, (Obst) kerne, Knochen.
- (12) Bau- und Abbruchabfälle sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (13) Bodenaushub sind mineralische Stoffe aus nicht verunreinigtem Erd- oder Felsmaterial (z. B. Sand, Lehm, Ton oder Steine), der im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- und Ausbaumaßnahmen anfällt.
- (14) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung. Dazu gehören die erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (15) Stellplätze für alle bereitgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke im Sinne dieser Satzung sind die Orte, an denen die gem. des § 9 zugelassenen Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt werden müssen.
- (16) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt.

- (17) Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Grundstückseigentümer, in deren Besitz sich Abfälle befinden oder die Abfallerzeuger sind, sowie Antragsteller im Sinne von § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 9, sind Abfallbesitzer im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:
- Vermeidung,
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - Recycling,
 - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 - Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil der Abfälle verwertet werden kann.
- (3) Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt der Salzlandkreis die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Die Abfallberater sind zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen berechtigt, Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu betreten (§ 19 Abs. 1 KrWG). Der Salzlandkreis kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zuverlässiger Dritter bedienen.

§ 3

Entsorgungspflicht des Salzlandkreises

- (1) Der Salzlandkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in seinem Gebiet die angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung

von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

- (2) Der Salzlandkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Abfallentsorgung des Salzlandkreises umfasst die Aufklärung zur Abfallvermeidung und Schadstoffminderung, die Abfallverwertung, die umweltverträgliche Behandlung und die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle. Hierzu gehören auch die Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung sowie die dazu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns und Beförderns (Transport) der Abfälle.
- (4) Der Entsorgungspflicht des Salzlandkreises unterliegen grundsätzlich die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Die im Entsorgungsgebiet anfallenden und der Entsorgungspflicht des Salzlandkreises unterliegenden Abfälle sind grundsätzlich dem Salzlandkreis zur Verfügung stehenden Anlagen bzw. Sammelsystemen zu übergeben.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung des Salzlandkreises insgesamt ausgeschlossen sind die Abfallarten, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung in der Spalte „Ausschluss E“ mit einem Kreuz gekennzeichnet sind. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 15 dieser Satzung anfallen.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Salzlandkreis sind die Abfallarten ausgeschlossen, die in der

Anlage 1 zu dieser Satzung in der Spalte „Ausschluss T“ mit einem Kreuz gekennzeichnet sind. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen anfallen und nach Art, Menge oder Beschaffenheit über die vom Salzlandkreis zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 9 dieser Satzung entsorgt werden können.

- (3) Soweit Abfälle nach Absatz 1 und 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verantwortlich für die Erfüllung der vom Salzlandkreis ausgeschlossenen Phasen der Entsorgung.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Salzlandkreises liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 10 bis 18 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell/Freizeit genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2, soweit auf den betreffenden Grundstücken Abfälle zur Beseitigung i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG anfallen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben dieser Satzung. Abfallerzeuger/Abfallbesitzer

nach § 7 Abs. 2 GewAbfV haben für gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Restabfallbehälter zu benutzen.

- (3) Der Anschluss und Benutzungszwang nach Absatz 1 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell/Freizeit und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 6

Getrennte Erfassung und Entsorgung

- (1) Der Salzlandkreis führt die Sammlung und die Annahme von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch. Im Salzlandkreis wird mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
1. Im Holsystem werden folgende Abfälle bei dem vom Abfallbesitzer genutzten Grundstück abgeholt:
 - a. Papier, Pappe und Kartonaugen,
 - b. Grünabfälle,
 - c. Bioabfälle,
 - d. Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall),
 - e. Altholz, gemäß Terminvorgabe,
 - f. Sperrmüll, gemäß Terminvorgabe,
 - g. Altmetalle, gemäß Terminvorgabe,
 - h. Elektro- und Elektronikgeräte, gemäß Terminvorgabe.
 2. Im Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen i. S. d. §§ 15 ff zu bringen:

- a. Bauschutt, soweit er nicht von der Entsorgung ausgeschlossen ist,
- b. Altholz der Kategorie I – III i. S. d. § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV),
- c. Metalle,
- d. Grünschnitt und Gartenabfälle,
- e. Elektro- und Elektronikgeräte,
- f. gefährliche Abfälle, gemäß Tourenplan
- g. sowie der in Anlage 1 der geltenden Abfallgebührensatzung aufgeführten Abfälle zur Andienung an den Wertstoffhöfen.

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 Nr. 1 genannten, nach § 5 überlassungspflichtigen Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung dem Salzlandkreis zu überlassen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Abfälle können vom Abfallbesitzer zu den Wertstoffhöfen gebracht werden und sind dort nach Maßgabe der Benutzungsordnung zum Betrieb der Wertstoffhöfe dem Salzlandkreis zu überlassen. An den Wertstoffhöfen werden für die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen oder für Abfälle von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtiger Abfall anfällt, Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 7

Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls verpflichtet.

(2) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung oder Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 haben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne des § 5 dieser Satzung das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer schriftlich zur Anzeige verpflichtet.

§ 8

Anfall der Abfälle

(1) Als angefallen und überlassen gelten:

- Abfälle im Holsystem, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
- Abfälle im Bringsystem, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den vom Salzlandkreis betriebenen Wertstoffhöfen befördert und dem Salzlandkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
- Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
- gefährliche Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 bis 18 geregelt.

(2) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Salzlandkreises über, sobald sie eingesammelt, auf Sammelfahrzeuge verladen oder bei den vom Salzlandkreis betriebenen Wertstoffhöfen bzw. bei einem vom Salz

landkreis beauftragten Dritten angeliefert und angenommen worden sind.

§ 9

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Der Salzlandkreis stellt dem Anschlusspflichtigen für die Abfallentsorgung Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Sie bleiben Eigentum des Salzlandkreises. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind dem Salzlandkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Für die Abfallentsorgung im Salzlandkreis zugelassene Abfallbehälter sind:
 - a) Abfallbehälter mit 120, 240 und 1.100 Liter Füllvolumen,
 - b) Container mit einem Volumen von 4 bis 40 m³,
 - c) Restabfallsäcke (90 Liter Füllvolumen) mit dem Aufdruck des Kreiswirtschaftsbetriebes,
 - d) Bioabfall-Papiersäcke (80 Liter Füllvolumen) mit dem Aufdruck des Kreiswirtschaftsbetriebes,
- (3) Die Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Restabfälle werden vom Salzlandkreis für jedes Grundstück festgelegt. Es gelten folgende Bemessungsgrößen:
 1. Je Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, wird ein Behältermindestvolumen zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Abfallbehältervolumen wird auf der Grundlage der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Bei der Berechnung des zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumens werden 15 Liter je Person und Woche zugrunde gelegt. Personen, die nicht ständig auf dem Grundstück anwesend sind, jedoch dort ihren Haupt- und Nebenwohnsitz haben, zählen zur Personenanzahl des Grundstückes.
 2. Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Abfall von Grundstücken auf denen überlassungspflichtiger Abfall anfällt, wird dem Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer ein nach Einwohnergleichwerten festgesetztes Abfallbehältervolumen zur Verfügung gestellt. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert einem Abfallvolumen von 15 Litern pro Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.
- (4) Die Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Bioabfälle werden vom Salzlandkreis für jedes Grundstück festgelegt. Es gelten folgende Bemessungsgrößen:
 1. Je Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, wird ein Behältermindestvolumen zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Abfallbehältervolumen wird auf der Grundlage der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Bei der Berechnung des zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumens werden 12 Liter je Person und Woche zugrunde gelegt. Personen, die nicht ständig auf dem Grundstück anwesend sind, jedoch dort ihren Haupt- und Nebenwohnsitz haben, zählen zur Personenanzahl des Grundstückes.
 2. Für die Entsorgung von Bioabfall von Grundstücken auf denen aus anderen Gründen überlassungspflichtige Abfälle anfallen wird dem Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer ein nach Einwohnergleichwerten festgesetztes Abfallbehältervolumen zur Verfügung

gestellt, soweit kein anderes Gesetz die Entsorgung vorschreibt. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert einem Abfallvolumen von 12 Litern pro Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.

- (5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (6) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann bei Feststellung eines höheren tatsächlichen Rest- oder Bioabfallanfalls durch den Salzlandkreis ein abweichendes Abfallbehältervolumen gebührenpflichtig gestellt und entsorgt werden.
- (7) Der Salzlandkreis ist berechtigt, einem Grundstück zusätzliche gebührenpflichtige Abfallbehälter zuzuweisen, wenn das tatsächlich anfallende Abfallvolumen, das nach Absatz 3 und 4 berechnete Abfallvolumen übersteigt und dies für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlich ist.
- (8) Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung haften für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung (z. B. Verbrennen der Restabfallbehälter infolge des Einfüllens von heißer Asche) oder Verlust der gestellten Abfallbehälter entstehen, soweit sie dies zu vertreten haben.
- (9) Es ist unzulässig, Abfälle in Abfallbehältern zu verbrennen, einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten; Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur so weit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.

§ 10

Entsorgung der Rest- und Bioabfälle

- (1) Restabfälle werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Restabfälle sind in den dafür zugelassenen schwarzen Abfallbehältern zu sammeln. Zugelassene Restabfallsäcke werden mit der regulären Müllabfuhr mitgenommen, wenn sie am Abholungstag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abholung erfolgt werktags ab 6:30 Uhr. Fällt ein Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abholung in der Regel in dieser Kalenderwoche vorgenommen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.
- (2) Bioabfälle werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Bioabfälle sind in den dafür zugelassenen braunen Abfallbehältern zu sammeln. Zugelassene Bioabfall-Papiersäcke werden mit der regulären Bioabfalltour mitgenommen, wenn sie am Abholungstag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abholung erfolgt werktags ab 6:30 Uhr. Fällt ein Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abholung in der Regel in dieser Kalenderwoche vorgenommen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.
- (3) Zu den festgelegten Entsorgungsterminen sind die Abfallbehälter frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, auf den Stellplätzen für Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.
- (4) Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer oder seinem Beauftragten am Abholungstag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen und Plätzen an die Stellplätze für Abfallbehälter heranfahren

kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung sollte so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

- (5) Der Salzlandkreis kann die Abholung der Abfallbehälter vom Grundstück des Anschlusspflichtigen verweigern, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallgefäße in erheblicher Weise erschwert wird oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse (z. B. Rückwärtsfahren) unzumutbar ist. Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, kann der Salzlandkreis zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung einen Stellplatz für Abfallbehälter zuweisen. Der Salzlandkreis kann eine vorübergehende Verlegung eines Abfallbehälterstellplatzes anordnen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ein anderer Stellplatz für Abfallbehälter festgelegt werden. Vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 müssen die Abfallbehälter zur Entleerung zu dem vom Salzlandkreis zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz gebracht werden.
- (6) Bei Abfallbehältern mit einem Füllvolumen über 240 Liter ist durch den Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 zum Zeitpunkt der Entsorgung der freie Zugang zum Stellplatz, zum Verladen der Abfälle, in das Sammelfahrzeug zu sichern. Ist ihm dies nicht möglich, muss er sich im Bedarfsfalle Dritter bedienen.

§ 11

Kurzzeitig erhöhter Anfall von Restabfällen

- (1) Bei einem vorübergehenden, zeitlich begrenzten, nicht auf Dauer angelegten, höheren Anfall von Abfällen sind vom Salzlandkreis zugelassene

Restabfallsäcke zu verwenden. Die Restabfallsäcke sind am Abholungstag verschlossen am Restabfallbehälterstellplatz bereitzustellen. Sie können bei den öffentlich bekannt gegebenen Stellen käuflich erworben werden. Die Standorte der Verkaufsstellen sind im Abfallkalender, App und auf der Homepage veröffentlicht.

- (2) Für Restabfälle, die bei Veranstaltungen (z. B. Volks- und Sportfeste) anfallen und nicht der Verwertungspflicht unterliegen, hat der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 Restabfallbehälter bereitzustellen zu lassen. Die gebührenpflichtige Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Antrag.

§ 12

Sperrmüll-, Schrott- und Altholzentsorgung

- (1) Jeder Anschluss- und Überlassungspflichtige gemäß § 5 kann, zweimal im Jahr, das Abholen von 2 m³ Sperrmüll je Einwohnergleichwert, unter verbindlicher Angabe von Art und Menge, schriftlich oder elektronisch beim Salzlandkreis beantragen. Innerhalb von maximal 5 Wochen nach Eingang der Anmeldung beim Salzlandkreis wird der Sperrmüll abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem Abfallbesitzer bis spätestens 3 Werktage vor Abholtermin mitgeteilt. Das Bereitstellen von Sperrmüll auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur dem Besteller, zu dem vom Salzlandkreis bestätigten Termin, für die angemeldete Adresse und Abfallmenge gestattet. Dabei sollten die zur Abholung bereitgestellten Einzelstücke ein Höchstgewicht von 75 kg oder ein Höchstmaß von je 2,00 m Länge, 1,50 m Breite oder 0,75 m Höhe nicht überschreiten. Einzelstücke, die die angegebenen Höchstmaße überschreiten, können gebührenfrei an den Wertstoffhöfen angeliefert werden.

- (2) Der Salzlandkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder einer Ablagerung nach dem Stand der Technik einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen.
- (3) Die Entsorgung von Sperrmüll aus Holz (Altholz) wie z. B. Schränke, Tische, Stühle, Bettverkleidungen, Regalbretter u. ä. aus privaten Haushaltungen des Salzlandkreises erfolgt im Rahmen der Sperrmüllentsorgung. Das zu entsorgende Altholz muss getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden und sollte die jeweiligen Höchstmaße aus Absatz 1 Satz 5 nicht überschreiten.
- (4) Die Entsorgung von Sperrmüll aus Metall (Schrott), wie z. B. Fahrräder, Kinderwagen, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Regalträger, Schubkarren u. ä. aus privaten Haushaltungen des Salzlandkreises erfolgt im Rahmen der Sperrmüllentsorgung. Der zu entsorgende Schrott muss getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden und sollte die jeweiligen Höchstmaße aus Absatz 1 Satz 5 nicht überschreiten.
- (5) Elektro- und Elektronikgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung auf der Grundlage von § 14 getrennt erfasst.
- (6) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach § 1 Absatz 3, 4, 6 bis 8 und 10 bis 14, insbesondere Gegenstände, die wegen ihrer Schadstoffbelastung einer besonderen Behandlung bedürfen (Ölbehälter, Autowracks, oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Asbestabfälle u. ä.) und Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bauabbruchholz; in Kartons, Säcken o. ä. Behältnissen verpackte Kleinteile, Papier, Pappe sowie Abfälle aller Art aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (7) Der Sperrmüll ist frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, an den Stellplätzen bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.
- (8) Sperrmüll sollte so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet zur Abholung bereitgestellt werden, dass die Straße nicht verschmutzt wird, ein zügiges Verladen möglich ist und dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (9) Sperrmüll, der durch den Abfallbesitzer nicht im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 1 bereitgestellt wird bzw. dessen Menge oder Anfallhäufigkeit oder Maße oder Gewicht der Einzelstücke die Vorgaben des Absatz 1 Satz 5 übersteigt, sowie andere überlassungspflichtige Abfälle gemäß Absatz 6 hat der Abfallbesitzer beim Salzlandkreis zur Abholung auf Antrag gegen Gebühr schriftlich anzumelden oder an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig zu überlassen.

§ 13

Papier, Pappe und Kartonagen

Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Regel 4-wöchentlich, nach einem bestimmten Terminplan, abgeholt. Es ist in den dafür zugelassenen blauen Abfallbehältern zu sammeln und frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, für den Salzlandkreis auf den festgelegten Stellplätzen zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen. Papier, Pappe und Kartonagen können auch an den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und zusätzlich eingerichteten öffentlichen Sammelplätzen, durch Eingabe in den entsprechend gekennzeichneten Container, überlassen werden.

§ 14

Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) können auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises gebührenfrei abgegeben werden.
- (2) Im Rahmen der Sperrmüllentsorgung können Elektro- und Elektronikgeräte oder deren Bauteile gesondert bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass insbesondere an Kühlgeräten der Kühlmittelkreislauf nicht beschädigt oder zerstört wird.
- (3) Die Entnahme von Bauteilen oder die Zerstörung von Geräteteilen (z. B. Bildröhren) an den zur Entsorgung bereitgestellten Geräten ist verboten.

§ 15

Gefährliche Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 Satz 2 KrWG, sowie der Abfallverzeichnisverordnung werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 9 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden. Gefährliche Abfälle werden zweimal im Jahr durch mobile Sammlungen mittels Sammelfahrzeugen, nach einem bestimmten Tourenplan erfasst.
- (2) Die Sammeltermine und die Stationen des Schadstoffmobils werden im Abfallkalender, App und Homepage bekannt gegeben. Bei jeder Abgabe darf das Gewicht der Gebinde 30 kg oder 30 l nicht überschreiten. Je Anlieferung werden max. 60 kg oder 60 l Schadstoffe entgegengenommen. Größere Mengen sind beim Salzlandkreis zur kostenpflichtigen Entsorgung anzumelden.

- (3) Der Salzlandkreis kann im Einzelfall für die Entsorgung von gefährlichen, besonders aufwändig zu entsorgenden Abfällen eine zusätzliche Gebühr festsetzen, die der Deckung des zusätzlichen Entsorgungsaufwandes dient.

§ 16

Grünabfälle

- (1) Eine Überlassungspflicht für Grünabfälle besteht nicht, soweit deren Besitzer diese Abfälle ordnungsgemäß verwerten.
- (2) Weihnachtsbäume werden zu Beginn des Jahres nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.
- (3) Der Salzlandkreis führt im Frühjahr (März, April) und im Herbst (Oktober, November) die zusätzliche gebührenfreie Abholung von Garten- und Pflanzabfällen sowie Strauch- und Baumschnitt aus privaten Haushaltungen und Hausgärten durch. Einzelstücke sollten höchstens ein Gewicht von 25 kg, eine Länge von 2 m und einen Durchmesser von 30 cm haben. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.
- (4) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sowie von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, können an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises ganzjährig, bis zu einer Menge von max. 1 m³ je Anlieferung, ohne zusätzliche Gebühr, abgegeben werden. Zusätzlich können Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, ebenfalls bis max. 1 m³ je Anlieferung, auf den von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen, ohne zusätzliche Gebühr, dem Salzlandkreis übergeben werden. Das Gleiche trifft für Grünabfälle zu, die in den Gemeinden des Salzlandkreises im Rahmen deren Tätigkeit anfallen.

- (5) Zur Entsorgung von Grünabfällen können auch Bioabfall-Papiersäcke gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe d) genutzt werden. Das Gewicht der gefüllten Bio-Abfall-Papiersäcke darf dabei das Höchstmaß von 20 kg nicht überschreiten. Die Standorte der Verkaufsstellen sind im Abfallkalender, App und auf der Homepage veröffentlicht.
- (6) Weihnachtsbäume und Bioabfall-Papiersäcke sind im Rahmen der Straßensammlung, frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, bereitzustellen. Die Termine der Abholung werden im Abfallratgeber, App und Homepage bekannt gegeben.
- (7) Es ist verboten, andere Abfälle als die nach § 1 Abs. 10 AES benannten Grünabfälle in die Bioabfall-Papiersäcke einzubringen oder die Stellplätze zu verunreinigen.

§ 17

Entsorgung von Baustellenabfällen, Bauschutt und Bodenaushub

- (1) Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub können in kleineren Mengen bis zu 1 m³ gebührenpflichtig an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises abgegeben werden.
- (2) Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub mit einer Menge von über einem Kubikmeter können vom Abfallbesitzer beim Salzlandkreis zur Abholung auf Antrag unter Inanspruchnahme eines Abfallbehälters nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 b) kostenpflichtig angemeldet werden.

§ 18

Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von überlassungspflichtigen, vom Einsammeln und Befördern durch den Salzlandkreis ausge-

schlossenen Abfällen nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung, sind verpflichtet, diese Abfälle nach § 6 dieser Satzung selbst oder durch beauftragte Dritte zu den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises zu befördern und entsorgen zu lassen, soweit der Salzlandkreis diese Abfälle nicht seinerseits von der Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallentsorger und Besitzer zur Überlassung verpflichtet ist.

- (2) Der Transport hat, zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (3) Der Salzlandkreis kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Benutzerordnung der Wertstoffhöfe nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanliefernden über die Gebühr hinaus nach der geltenden Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises zu tragen. Soweit sich im

Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die i. S. des Satzes 1 hätten zurückgewiesen werden müssen, angenommen wurden, so hat der Anliefernde die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr hinaus zu tragen.

- (4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzerordnung geregelt. Die Benutzerordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Salzlandkreises Beschränkungen der Menge vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

§ 19

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Abfallentsorgung, infolge von Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik, widrigen Wetterbedingungen o. ä., wird sie nach Möglichkeit am Werktag davor oder danach durchgeführt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretendem Grunde am Abholungstag nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abholungstag.
- (3) Bei eingetretenen Störungen haben Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer Vorkehrungen zur Aufbewahrung der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung zur Entsorgung selbst zu treffen.

§ 20

Ausnahmen von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Überlassungspflicht besteht nicht für die in § 17 Absatz 2 KrWG aufgeführten Abfälle.
- (2) Ein Antrag auf eine Befreiung von der Überlassungspflicht für Bioabfälle gemäß § 17 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 AES ist durch den Anschlusspflichtigen beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schriftlich zu stellen. Die Befreiung kann nur gewährt werden, wenn die Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen nachweisen, dass sie diese anfallenden biologisch abbaubaren, nativ organischen Abfallteile, insbesondere Garten- und Küchenabfälle, selbst auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken, in einer das Wohl der Allgemeinheit und

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigenden Art und Weise (z. B. Gerüche oder Ungeziefer) verwerten. Davon ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Abfall anfällt, folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m² Gartenfläche/ Wohneinheit, wobei Rasenflächen nicht mit berechnet werden) zur Verfügung steht,
2. ein Kompostplatz ausreichender Größe besteht, der eine Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulässt,
3. der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird,
4. der Komposthaufen nachweislich von allen Personen aus allen Haushaltungen des Grundstückes genutzt werden kann,
5. der/ die bereitgestellten Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstücks benötigt werden.

Ein Transport von Bioabfällen über die Grundstücksgrenzen des Entstehungsortes hinaus, außer zur Abgabe an den Wertstoffhöfen oder den festgelegten Behälterstellplätzen, ist unzulässig.

- (3) Eine Befreiung kann auch gewährt werden, wenn nachweislich kein ausreichender Platz für einen zugelassenen Abfallbehälter entsprechend § 9 Absatz 2 Buchstabe a) auf dem Grundstück vorhanden ist.
- (4) Bei Wegfall einer der genannten Voraussetzungen endet die Befreiung.

§ 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Salzlandkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 22 Bekanntmachungen

Zusätzliche, in dieser Satzung nicht geregelte Bekanntmachungen des Salzlandkreises erfolgen im Amtsblatt des Salzlandkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und/oder in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.05.2014 in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
2. entgegen § 5 im Rahmen des Anschlusszwanges auf dem Grundstück anfallende überlassungspflichtige Abfälle nicht satzungsgemäß überlässt;
3. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht getrennt bereithält und entgegen § 9 Abs. 2 in dafür nicht ausschließlich für die Abfallentsorgung vorgesehene Behältnisse bereitstellt;
4. entgegen § 7 Abs. 2 den Beauftragten das Betreten von Grundstücken nicht gestattet;

5. entgegen § 7 Abs. 1 und 3 den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
6. entgegen § 9 Abs. 8 Abfallbehälter unvorschriftsmäßig behandelt oder den Verlust des Behälters zu verantworten hat;
7. entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 handelt;
8. entgegen § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
9. entgegen § 10 Abs. 3 und 4 seine Abfallbehälter nicht an dem vom Salzlandkreis zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt;
10. Sperrmüll außerhalb der in § 12 Abs. 7 festgelegten Zeiten zur Entsorgung bereitstellt;
11. Abfälle zur Sperrmüllentsorgung bereitstellt, die gemäß § 12 Abs. 6 nicht zum Sperrmüll gehören;
12. entgegen § 13 Papier, Pappe und Kartonagen nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
13. entgegen § 14 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
14. entgegen § 15 Abs. 1 gefährliche Abfälle entsorgt;
15. entgegen § 16 Abs. 6 Weihnachtsbäume und Bio-Papiersäcke nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten an dem zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt oder zur Entsorgung andere mit Grünabfällen gefüllte Säcke bereitstellt, die nicht dem § 9 Abs. 2 Buchstabe b) entsprechen;
16. entgegen § 16 Abs. 7 Abfallbehälter und/oder Bioabfall-Papiersäcke mit anderen Abfällen füllt;
17. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfallentsorgungsanlage oder Sammelstelle anliefern.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 24

Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften, der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Namen und Adresse, deren Auskünfte, übermittelte Kontaktdaten sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).
- (2) Über Grundstücke im Gebiet des Salzlandkreises werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte an dem Grundstück,
 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten,
 4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden.
 5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich mit Einwohnermeldedaten.
- (3) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb des Salzlandkreises (KWB), Magdeburger Straße 252, 39218 Schönebeck (Elbe)

- (4) Einzelheiten zu der Speicherung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sind der Datenschutzerklärung auf der Homepage des Kreiswirtschaftsbetriebes unter <http://www.kwb-slk.de/datenschutz> in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung vom 28. Oktober 2019 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Juli 2021

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

Anlage 1 (Ausschlussliste)

Nach § 4 Abs. 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung von der Einsammelungs- und Beförderungspflicht durch den Salzlandkreis und der Abfallentsorgungspflicht des Salzlandkreises insgesamt ausgeschlossene Abfälle

Die Anlage 1 ist als Anhang beigefügt.

Anlage 1 (Ausschlussliste)

Nach § 4 Abs. 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht durch den Salzlandkreis, und von der Abfallentsorgungspflicht des Salzlandkreises insgesamt ausgeschlossene Abfälle

AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Ausschluss		zugel. Anlagen
		T	E	
1	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN			
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen			
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X	X	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X	X	
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen			
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	X	X	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	X	X	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	X	X	
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	X	X	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	X	X	
01 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X	X	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	X	X	
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X	X	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen , Mengen bis 500 Kg	x	x	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X	
01 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle			
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X	X	
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	X	X	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X	X	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X	X	
01 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X	

2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X	X	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X		W, K
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	X	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern	X	X	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X		W
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X	X	
02 01 10	Metallabfälle	X	X	
02 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X	X	
02 02 03	Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 03	Speiseöl, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozess	X	X	
02 03 02	Abfälle als Konservierungsstoff	X	X	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemittel	X	X	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		W, K
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
02 04 01	Rübenerde	X	X	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	X	X	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		W
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X	X	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee, Kakao)			
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	X	X	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	X	X	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	X	X	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X	

3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korbabfälle	X		W, K
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Fumiere, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Fumiere mit Ausnahme diejenigen, die unter 03 01 04 fallen	X		W, K
03 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung			
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X	X	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X	X	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X	X	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X	X	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
03 02 99	Holzschutzmittel a.n.g.	X	X	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X		W, K
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)	X	X	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	X	X	
03 03 07	mechanische abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (nur Spukstoffe)	X		W
03 03 08	Abfälle aus dem Sortiment von Papier und Pappe für das Recycling	X		W
03 03 09	Kalkschlammabfälle	X	X	
03 03 10	Abtrennung	X	X	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme diejenigen, die unter 03 03 10 fallen	X	X	
03 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
4	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	X	X	
04 01 02	geäschertes Leimleder	X	X	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltige, ohne flüssige Phase	X	X	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	X	X	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	X	X	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitt Schleifstaub, Falzspäne)	X	X	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	X	X	
04 01 99	Abfälle a.n.g. (nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)	X	X	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterial (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	X	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffe (z.B. Fette, Wachse)	X	X	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X	X	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	X	X	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X	X	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	X	X	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X		W

04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	X	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
5	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	X	X	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X	X	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X	X	
05 01 05*	verschüttetes Öl	X	X	
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X	X	
05 01 07*	Säureteere	X	X	
05 01 08*	andere Teere	X	X	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	X	X	
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X	X	
05 01 12*	säurehaltige Öle	X	X	
05 01 13	Schlämme aus der Kesserspeisewasseraufbereitung	X	X	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	X	X	
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	X	X	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Öolentschwefelung	X	X	
05 01 17	Bitumen	X	X	
05 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
05 06 01*	Säureteere	X	X	
05 06 03*	andere Teere	X	X	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	X	X	
05 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport			
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	X	X	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X	X	
05 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren			
06 01 01*	Schwefelsäure du schwefelige Säure	X	X	
06 01 02*	Salzsäure	X	X	
06 01 03*	Flusssäure	X	X	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X	X	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X	X	
06 01 06*	andere Säuren	X	X	
06 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen			
06 02 01*	Calciumhydroxid	X	X	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	X	X	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	X	X	
06 02 05*	andere Basen	X	X	
06 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden			
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X	X	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X	X	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme diejenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X	X	
06 03 15*	Netalloxide, die Schwermetalle enthalten	X	X	
06 03 16	Netalloxide mit Ausnahme diejenigen, die unter 06 03 15 fallen	X	X	
06 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme diejenigen, die unter 06 03 fallen			
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	X	X	

06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	X	X	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X	X	
06 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X	X	
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefeligen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen			
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X	X	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X	X	
06 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie			
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X	X	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X	X	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	X	X	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	X	X	
06 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen			
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltene Abfälle	X	X	
06 08 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 09	Phosphorchemie			
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	X	X	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	X	X	
06 09 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln			
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
06 10 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
06 11 01	Reaktionsabläufe auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X	X	
06 11 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.			
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X	X	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X	X	
06 13 03	Industrieruß	X	X	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X	X	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X	X	
06 13 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeit und Mutterlaugen	X	X	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 01 07*	halogenorganische reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X	X	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	

07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gumme und Kunstfasern			
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme diejenigen, die unter 07 02 11 fallen	X	X	
07 02 13	Kunststoffabfälle	X	X	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	X	X	
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	X	X	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	X	X	
07 02 99	Abfälle a.n.g. (nur Schlamm aus Kunstseidenherstellung)	X		W
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)			
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X	X	
07 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und andere Bioziden			
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X	X	
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	

07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	X	X	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	X	X	
07 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmittel, Desinfektionsmittel und Körperpflegemittel			
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X	X	
07 06 99	Abfälle a.n.g., überlagerte Körperpflegemittel	X		W
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.			
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	X	X	
07 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
8	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFE, DICHTMASSE UND DRUCKFARBEN			
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	X	
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 01 14	Farb- und lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X	X	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X	X	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X	X	
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X	X	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernenabfälle	X	X	
08 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
08 02	Abfälle HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X	X	

08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	X	X	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	X	X	
08 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
08 03	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben			
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X	X	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X	X	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X	X	
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X	X	
08 03 16*	Abfälle von Atzlösungen	X	X	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X	X	
08 03 19*	Dispersionsöl	X	X	
08 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
08 04	wasserabweisender Materielien)			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X		W
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 04 12	unter 08 04 11 fallen	X	X	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoff oder Dichtmassen mit organischen Lösemittel oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoff oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X	X	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemittel oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X	X	
08 04 17*	Harzöle	X	X	
08 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle			
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X	X	
9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen aus Wasserbasis	X	X	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklungslösungen aus Wasserbasis	X	X	
09 01 03*	Entwicklerlösungen aus Lösemittelbasis	X	X	
09 01 04*	Fixierbäder	X	X	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X	X	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	X	X	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X	X	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X	X	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterie	X	X	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterie, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X	X	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterie mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	X	X	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X	X	
09 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			

10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X	X	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X	X	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	X	X	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Olfeuerung	X	X	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgaseschwefelung in fester Form	X	X	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgaseschwefelung in Form von Schlämmen	X	X	
10 01 09*	Schwefelsäure	X	X	
10 01 13*	Kohlenwasserstoffe	X	X	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen (b)	X	X	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält	X	X	
10 01 17	unter 10 01 16 fällt	X	X	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X	X	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X	X	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	X	X	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X	X	
10 01 25	Kohlekraftwerke	X	X	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X	X	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	X	X	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X	X	
10 02 10	Walzzunder	X	X	
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X	X	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	X	X	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X	X	
10 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
10 03 02	Anodenschrott	X	X	
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschieme	X	X	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X	X	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschieme	X	X	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschieme	X	X	
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündlichen Gase in gefährlicher Menge abgibt	X	X	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	X	X	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X	X	

10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X	X	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X	X	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X	X	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 03 24	10 03 23 fallen	X	X	
10 03 25*	Stoffe enthalten	X	X	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	X	X	
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	X	X	
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	X	X	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	X	X	
10 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 04	Abfälle aus thermischen Bleimetallurgie			
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	X	X	
10 04 02*	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitsclmelze)	X	X	
10 04 03*	Calciumarsenat	X	X	
10 04 04*	Filterstaub	X	X	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	X	X	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 04 07*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	X	X	
10 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten m.A.d., die unter 01 04 07 fallen	X	X	
10 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	X	X	
10 05 03*	Filterstaub	X	X	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	X	X	
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 05 06*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	X	X	
10 05 10*	Krätzen und Absclbaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X	X	
10 05 11	Krätzen und Absclbaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X	X	
10 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	X	X	
10 06 02	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitsclmelze)	X	X	
10 06 03*	Filterstaub	X	X	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	X	X	
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 06 07*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 07 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	X	X	
10 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	

10 07	Abfälle aus thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X	X	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X	X	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	X	X	
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	X	X	
10 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
10 08 04	Teilchen und Staub	X	X	
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X	X	
10 08 09	andere Schlacken	X	X	
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X	X	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X	X	
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)	X	X	
10 08 13	derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)	X	X	
10 08 14	Anodenschrott	X	X	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	X	X	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	X	X	
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	X	X	
10 08 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 03	Ofenschlacke	X	X	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X	X	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X	X	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X	X	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X	X	
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	X	X	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fällt	X	X	
10 09 13*	Abfälle von Bindemittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 09 14	Abfälle von Bindemittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X	X	
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	X	X	
10 09 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
10 10 03	Ofenschlacke	X	X	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X	X	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X	X	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X	X	

10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X	X	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	X	X	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fällt	X	X	
10 10 13*	Abfälle von Bindemittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 10 14	Abfälle von Bindemittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X	X	
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	X	X	
10 10 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glasfaserabfall	X		W
10 11 05	Teilchen und Staub	X	X	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	X	X	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	X	X	
10 11 11*	Glasabfall in kl. Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	X	X	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X	X	
10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X	X	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	X	X	
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	X	X	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X	X	
10 11 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	X	X	
10 12 03	Teilchen und Staub	X	X	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 12 06	verworfenen Formen	X	X	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen), Mengen bis 500 Kg	X		W, St
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	X	X	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	X	X	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	X	X	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
10 12 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnisse aus diesen			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	X	X	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	X	X	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X	X	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	

10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	X	X	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	X	X	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	X	X	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	X	X	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	X	X	
10 13 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 14	Abfälle aus Krematorien			
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X	X	
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE			
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 05*	saure Beizlösungen	X	X	
11 01 06*	Säuren a.n.g.	X	X	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X	X	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X	X	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X	X	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X	X	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X	X	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X	X	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
11 02	Abfälle und Schlämme aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	X	X	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X	X	
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	X	X	
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen			
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	X	X	
11 03 02	andere Abfälle	X	X	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkungen			
11 05 01	Hartzink	X	X	
11 05 02	Zinkasche	X	X	
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	X	X	
11 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X	

12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X	X	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X	X	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X	X	
12 01 04	NE-Metallfeil- und -teilchen	X	X	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	X	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X	X	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X	X	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X	X	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X	X	
12 01 13	Schweißabfälle	X	X	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X	X	
12 01 16*	Stahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
12 01 17	Stahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X	X	
12 01 18*	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X	X	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X	X	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X	X	
12 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)			
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeit	X	X	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X	X	
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)			
13 01	Abfälle von Hydraulikölen			
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	X	X	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X	X	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X	X	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X	X	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X	X	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X	X	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen auf Mineralölbasis	X	X	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen auf Mineralölbasis	X	X	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	X	X	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	X	X	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	X	X	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen			
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsölen, die PCB enthalten	X	X	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsölen auf Mineralölbasis mit Ausnahmen derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X	X	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsölen auf Mineralölbasis	X	X	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsölen	X	X	

13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsölen	X	X	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsölen	X	X	
13 04	Bilgenöle			
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X	X	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X	X	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X	X	
13 05	Inhalte von Öl-/ Wasserabscheidern			
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X	X	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 05 08*	Abfallgemisch aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen			
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X	X	
13 07 02*	Benzin	X	X	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X	X	
13 08	Ölabfälle a.n.g.			
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X	X	
13 08 02*	andere Emulsionen	X	X	
13 08 99*	Abfälle a.n.g.	X	X	
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)			
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	X	X	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	X	X	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X	X	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X	X	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X	X	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X	X	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIAL UND SCHUTZKLEIDUNG (a.n.g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X		W, S
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X		W, S
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X		W, S
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X		W, S
15 01 05	Verbundverpackungen	X		W, S
15 01 06	gemischte Verpackungen (nur textiles Verpackungsmaterial verschmutzt)	X		W, S
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X	X	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X		W, S
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	X	X	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterial (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X		W, S
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen (Gummuabfälle, -mehl, -granula, Altreifenschnitzel - ohne Felgen)	X	X	
16 01 04*	Altfahrzeuge	X	X	

16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X	X	
16 01 07*	Ölfilter	X	X	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	X	X	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	X	X	
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	X	X	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	X	X	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X	X	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X	X	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X	X	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X	X	
16 01 17	Eisenmetalle	X	X	
16 01 18	Nichteisenmetalle	X	X	
16 01 19	Kunststoffe	X		W, St
16 01 20	Glas	X	X	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X	X	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	X	X	
16 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X	X	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X	X	
16 02 11*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X	X	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X	X	
16 02 13*	derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X	X	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X	X	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X	X	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X		W, St
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X	X	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X	X	
16 04	Explosivabfälle			
16 04 01*	Munition	X	X	
16 04 02*	Feuerwerkskörper	X	X	
16 04 03*	andere Explosivabfälle	X	X	
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X	X	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X	X	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X	X	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X	X	
16 06	Batterien und Akkumulatoren			
16 06 01*	Bleibatterien	X	X	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	X	X	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	X	X	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X	X	

16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X	X	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X	X	
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)			
16 07 08*	ölbaltige Abfälle	X	X	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren			
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X	X	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	X	X	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	X	X	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X	X	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X	X	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X	X	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
16 09	Oxidierende Stoffe			
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	X	X	
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	X	X	
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	X	X	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	X	X	
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung			
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X	X	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X	X	
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien und Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X	X	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 11 04	Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X	X	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	X	X	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik			
17 01 01	Beton, Mengen bis 500 Kg	X		W, St
17 01 02	Ziegel, Mengen bis 500 Kg	X		W, St
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik, Mengen bis 500 Kg	X		W, St
17 01 06*	Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, Mengen bis 500 Kg	X		W, St
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz	X		W, St
17 02 02	Glas	X	X	
17 02 03	Kunststoff	X		W
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
17 03	Bitumngemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	X		
17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumngemische	X	X	
17 03 02	Bitumngemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X	

17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X	X	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X	
17 04 02	Aluminium	X	X	
17 04 03	Blei	X	X	
17 04 04	Zink	X	X	
17 04 05	Eisen und Stahl	X	X	
17 04 06	Zinn	X	X	
17 04 07	gemischte Metalle	X	X	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10	X	X	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen, Mengen bis 500 Kg	X		W, St
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	X	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X	X	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X	X	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht odersolche Stoffe enthält	X	X	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X		W
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X	X	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	X	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X	X	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X	X	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X		W, St
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERARZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X		W
18 01 02	01 03)	X	X	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besonderer Anforderungen gestellt werden	X	X	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	X		W
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X	X	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	X	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X	X	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X	X	

18 02	Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	X		W
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besonderer Anforderungen gestellt werden	X	X	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	X		W
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X	X	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	X	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X	X	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBAHNDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE			
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X	X	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
19 01 06*	flüssige Abfälle	X	X	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X	X	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X	X	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	X	X	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X	X	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X	X	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X	X	
19 01 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	X		W
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X	X	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X	X	
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X	X	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	X		W
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	X	X	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X	X	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X	X	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X	X	
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung			
19 04 01	verglaste Abfälle	X	X	
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	X	X	

19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus Tempern	X	X	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	X		W
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X		W
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	X		W
19 05 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen			
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X	
19 06 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 07	Deponiesickerwasser			
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X	X	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X		W
19 08 02	Sandfangrückstände	X	X	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X	X	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauschharze	X	X	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X	X	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X	X	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	X	X	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X	X	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	X	X	
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	X	X	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	X	X	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X	X	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	X	X	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	X	X	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X		W
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X		W
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X	X	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X	X	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	X	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X	X	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X	X	
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung			
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	X	X	
19 11 02*	Säureteere	X	X	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X	X	

19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X	X	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X	X	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X	X	
19 11 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe			W
19 12 02	Eisenmetalle	X	X	
19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X		W
19 12 05	Glas	X	X	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X		W
19 12 08	Textilien	X		W
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine), Mengen bis 500 Kg	X	X	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X		W
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X		W
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X	X	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	X	X	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	X	X	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X	X	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe	X		W, S
20 01 02	Glas	X		W, St
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X		K
20 01 10	Bekleidung	X		W, St
20 01 11	Textilien	X		W, St
20 01 13*	Lösemittel	X	X	
20 01 14*	Säuren	X	X	
20 01 15*	Laugen	X	X	
20 01 17*	Fotochemikalien	X	X	
20 01 19*	Pestizide	X	X	
20 01 21*	Leuchstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X		W, St
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X	X	
20 01 25	Speiseöle und -fette	X	X	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	X	X	

20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X	X	
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	X	X	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	X	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X	X	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X	X	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X	X	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X	X	W, S
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	X		W, S
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X		W, S
20 01 39	Kunststoffe	X		W, S
20 01 40	Metalle			W, S
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	X	X	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	X	X	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			W, S, K
20 02 02	Boden und Steine	X	X	W, St
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X		W, St
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			W, St
20 03 02	Marktabfälle	X		W, St
20 03 03	Straßenkehricht	X		W, St
20 03 04	Fäkalschlamm	X	X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X	X	
20 03 07	Spermmüll			W, St
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. (<i>hausmüllähnlicher Gewerbeabfall; Sortierreste</i>)			W, St

Zeichenerklärung:

- * gefährlichen Abfallarten besonders überwachungsbedürftig im Sinne § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des KrW-/AbfG
- T von der Einsammlung und Beförderung durch den Landkreis gem. § 4 (2) Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen
- E von der Entsorgung insgesamt durch den Landkreis gem. § 4 (1) Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossene Abfälle
- W Wertstoffhöfe Aschersleben, Bernburg und Schönebeck
- St Wertstoffhof Staßfurt, hier nur Kleinstmengen bis 1 m³
- S Wertstoffhöfe Staßfurt und Wolmirsleben, hier nur Kleinstmengen bis 1 m³
- K Kompostierungsanlage Schönebeck